

17.9.53

Ernennungen in Korea

- Mai/Juni 1953 Anlässlich von Besprechungen mit dem EPD betreffend die Zusammenstellung der NNSC wurde die Frage der Uniformierung und Ausrüstung des Oblt. Bossi zur Sprache gebracht. Seitens des EPD wurde anfänglich darauf hingewiesen, dass Oblt. Bossi als politischer Berater des Missionschefs nicht als Oblt. auftreten sollte. Vielmehr wäre seine Entsendung in Zivil wünschenswert. Diesem Wunsche konnte schlussendlich nicht Rechnung getragen werden, da alle andern Mitglieder der Ueberwachungskommission ihren Dienst in Uniform zu erfüllen haben. Um die besondere Stellung des Oblt. Bossi hervorzuheben, wurde er mit Adjutantenschnüren ausgerüstet.
25. Juni 53 Abflug der 1. Staffel der NNSC ab Kloten (28 Mann)
8. Juli 53 Abflug von Oblt. Bossi in Zivil, ohne militärische Ausrüstung mit Flugzeug der SAS (Einzelreise).
23. Juli 53 Abflug des Gros der NNSC (64 Mann) mit gesamter militärischer Ausrüstung, einschliesslich derjenigen des Oblt. Bossi.
28. Juli 53 Telegramm von Oberstdiv. Rihner:
- Bekleidungssektion KTA, Papiermühlestr. 21, Bern =
- Sendet sofort Flugpost Swiss Legation Tokio Gradabzeichen ein
Oberstbrigadier Flieger ein Oberst Infanterie für eine Ausgangs-
mütze zwei Feldmützen drei Achselpatten = Swiss Delegation NNSC +
29. Juli 53 Anfrage KTA (Tf.) an Chef des Personellen um welche Offiziere es sich handle. Chef des Personellen verlangte Zustellung des Telegramms.
30. Juli 53 Telegramm an Oberstdiv. Rihner:
- Swissdipmi Tokio =
zuhanden Oberstdiv. Rihner. Auftrag an KTA betreffend Gradabzeichen
abgelehnt weil gegen Vorschriften. Erwünschen genaue Auskunft. -
Wo befindet sich das Gros der NNSC ? =
Der Chef des Personellen der Armee +
- Anfangs August Ankunft je eines Schreibens von
- Oberstdiv. Rihner (datiert vom 27.7.53)
 - Minister Hohl (datiert vom 29.7.53)

betreffend die verfügbaren Ernennungen bei der NNSC - Swiss Delegation.

Oberstdiv. Rihner führt aus, dass er in Tokio habe feststellen müssen, dass einzelne seiner Mitarbeiter im militärischen Grad nicht genügend hoch seien. Dadurch seien diese Offiziere gegenüber den Angehörigen der schwedischen Delegation und den UNO Funktionären benachteiligt gewesen. Nach Rücksprache mit Minister Hohl habe er sich zu einem ausserordentlichen Vorgehen entschlossen, nämlich vorläufig die Herren Oberst Asper und Dr. Bossi vorübergehend zum Oberstbrigadier, bzw. zum Oberst zu ernennen. Dies sei so aufzufassen, dass diese Ernennung nur provisorisch und vorübergehend für die Zeit des Einsatzes in Korea Gültigkeit habe und auch keinen Einfluss auf die Besoldung, resp. Entschädigung haben soll. Oberstdiv. Rihner schreibt dann wörtlich:

"Dr. Bossi ist als politisch-diplomatischer Berater sowieso schon einem Obersten gleichgestellt, resp. verfügt über die Privilegien eines solchen. Ich kann ihn unmöglich, das habe ich nun einsehen müssen, als Oblt. auftreten lassen (in Bern war ich noch anderer Meinung). Nach Bedarf sollen noch einige wenige



Hauptleute, die als Chefs der festen und fliegenden Patrouillen vorgesehen sind, zu Majoren ernannt werden, da ich nicht über genügend Majore verfüge. Ich erachte diese temporären Ernennungen, mit sofortiger Wirkung, deswegen als unumgänglich, weil ich, wie bereits angedeutet, deutlich eine Benachteiligung erkennen und voraussehen kann, mit der meine engsten Mitarbeiter dauernd belastet wären, wenn sie nicht den Rang, der ihrer Funktion entspricht bekleiden, resp. ihren Partnern aus den drei andern Delegationen gradmässig, wenigstens annähernd, gleichgestellt sind. Dieses Problem kann hier nicht lediglich mit dem Willen, sich durchsetzen zu wollen, gelöst werden, ohne die Erfüllung unserer Mission nachteilig zu beeinflussen. Vielleicht gerade wegen der internationalen Zusammensetzung der NNSC ist der Verkehr innerhalb dieser selbst und zu den Organen der UN und MAC sehr formell. Im Falle des Oberst Asper ist ferner zu berücksichtigen, dass die geplante Organisation innerhalb der NNSC Funktionen für die Stellvertreter vorsieht, die eine Ranggleichstellung mit den übrigen Stellvertretern unbedingt erfordert. Diese meine Haltung, resp. die Selbstständigkeit, die ich mir aneigne, wird Sie wohl überraschen. Ich weiss sehr wohl, dass nur der h. Bundesrat das Recht hat Beförderungen auszusprechen. Es handelt sich bei den beiden Herren auch nicht um eine Beförderung, sondern um eine provisorische Ernennung. Beispiele, resp. Präzedenzfälle für meinen Entschluss liegen auch keine vor. Ich musste aber rasch handeln, weil die genannten Herren anlässlich der ev. schon in wenigen Tagen fälligen Besprechungen mit den Polen und Tschechen in ihrem neuen Grad sollten auftreten können. Angesichts der ausserordentlichen Situation, d.h. der absolut neuartigen, noch nie dagewesenen Aufgabe, die doch für das Ansehen unseres Landes von grösster Bedeutung ist, habe ich mich zu dieser ebenso ausserordentlichen Handlung entschlossen, in der Hoffnung, Sie werden diesen selbständigen Schritt nachträglich auch Ihrerseits sanktionieren im Interesse der nicht gerade leichten Aufgabe, die Sie mir im fernen Osten übertragen."

Minister Hohl ergänzt diese Ausführungen von Oberstdiv. Rihner wie folgt: "Ich habe, als mich Herr Oberstdiv. Rihner letzten Montag von den von ihm notwendig gehaltenen Anpassungen unterrichtete, zunächst die Auffassung vertreten, es sollte diese Frage vorher dem Bundesrat unterbreitet werden. Da aber Herr Oberstdiv. Rihner, der heute morgen mit einem Vorausstrupp der Delegation nach Korea abfliegen musste, gezwungen war, vor seiner Abreise die Rangfrage seines Stellvertreters, des Legationsrat Bossi, und der Chefs der verschiedenen Einsatzgruppen den UNO-Stellen gegenüber zu definieren, glaubte er, nicht zu warten zu können. Auch hätte ihn eine Antwort des Bundesrates wahrscheinlich nicht mehr in Tokyo erreicht. Von Korea aus wäre es ihm aber praktisch unmöglich gewesen, rasch die notwendigen Schritte in Tokyo noch zu veranlassen. Zudem ist es wohl richtig, wenn Herr Oberstdiv. Rihner die Auffassung vertritt, dass eine erst in Korea, dem Kriegsschauplatz, erfolgende Ranganpassung bei den Vertretern der Kriegführenden leicht etwas lächerlich hätte wirken können, was nicht gerade das Ansehen der schweizerischen Delegation gehoben hätte. Der in der Schweiz ohne Zweifel zu Recht hocheingeschätzte Grundsatz, dass die Tüchtigkeit des einzelnen Mannes seine Stellung definiert, und nicht der von ihm bekleidete hierarchische Rang, ist ausserhalb unserer Landesgrenzen nicht unbestritten und versagt in derartigen Sonderverhältnissen, wie die es sind, mit denen sich unsere Delegation auseinandersetzen muss. Ich frage mich sogar, ob es nicht angezeigt wäre, über die von Herrn Oberstdiv. Rihner verfügbaren Anpassungen hinauszugehen und beispielsweise das Statut der Uebersetzer demjenigen anzugleichen, das diese Kategorie von Mitarbeitern bei der schwedischen Delegation inne hat, wo sie alle Hauptmannsgrad bekleiden. Der Umstand, dass der

schweizerische Uebersetzer HD oder Füsilier ist, ist nicht ohne Gefahren, wenn er eine Uebersetzung seines Kollegen richtigstellen möchte, der Offiziersrang bekleidet. Die Delegation wird, wie mir Herr Oberstdiv. Rihner versichert, sich mit diesem Problem noch zu befassen haben."

8. Aug. 53

Rapport der 5 Missionare, die als Dolmetscher zur NNSC gehören betr. Verleihung des Hauptmannsranges für die Dauer des Aufenthaltes in Korea.
Es wird darin festgehalten:

"Nach schweizerischem Militärrecht erhält der Feldgeistliche den Hauptmannsrang, und zwar in erster Linie, um seinen Stand zu schützen. Nach all den Erfahrungen scheint uns das auch der einzig mögliche Weg zu sein, ein Weg, der nicht persönlichen Aspirationen entspringt, sondern aus Hochachtung und Verantwortung dem katholischen Klerus und der ganzen katholischen Welt gegenüber. Wir stehen hier im Missionsland, und wenn wir als gemeine Soldaten unseren Christen gegenüberstehen, so fällt das Odium nicht bloss auf uns, sondern auch auf unser eigenes Vaterland. - De facto haben bereits in Tokyo und anderswo US-Soldaten und Offiziere ihr Befremden über unsere Einteilung ausgesprochen. Erschwert wird uns auch die Arbeitsfunktion in der Weise, dass alle Dolmetscher der übrigen Equipen mindestens Hauptmannsrang besitzen, selbst wenn sie früher nie Militärdienst geleistet haben. Damit wird unser Schweizer-Team auf eine so inferiore Stufe gestellt, dass unsere ganze Friedensarbeit gefährdet werden könnte. Wir fünf Missionare bitten daher dringend im Interesse der Sache und in Würdigung vorstehender Tatsachen das Politische Departement in Bern, uns für die Dauer unserer Aufgabe unseren Stand und unsere Gründe zu verstehen, damit wir mit Freude zum Erfolg unserer schönen, aber auch verantwortungsvollen Aufgabe beitragen können. Aus diesem Grunde bitten wir für uns selbst den Hauptmannsrang für die Dauer der Aufgabe. - Diese Regelung dürfte deshalb nicht unmöglich sein, weil innerhalb des Teams einige Offiziere bereits über ihren militärischen Rang erhoben wurden und damit Präzedenzfälle bereits bestehen."

10. Aug. 53

Telegramm an Oberstdiv. Rihner:

"Bundesrat wurde Frage Verleihung militärischen Ranges vorgelegt. Er bedauert, dass Sie diese Ernennungen vornahmen, ohne ihn vorher zu begrüssen. Weitere Ernennungen dürfen nicht vorgenommen werden. Frage der von Ihnen ungesetzlich vorgenommenen Ernennungen wird von Bundesrat geprüft und er wird demnächst darüber entscheiden. Verlangte Abzeichen wurden nicht spediert - Politisches +"

13. Aug. 53

Gutachten von Prof. Beck an Chef EJPD:

Prof. Beck stellt vorerst die in rechtlicher Hinsicht zu behandelnden Fragen:

1. Rechtsgültigkeit der von Oberstdiv. Rihner getroffenen Massnahmen
2. Was kann der Bundesrat hinsichtlich der künftigen Stellung der Delegation unternehmen ?
3. Rechtliche Sanktionen gegenüber Oberstdiv. Rihner.

ad 1: Es liegt keine gültige militärische Beförderung vor. Oberstdiv. Rihner war für eine solche Beförderung nicht zuständig, denn nach Art. 21, Abs. 2, lit. c, Bef.Vo. 51 ist es allein Sache des Bundesrates, Offiziere zu Stabsoffizieren zu befördern oder die Beförderung von Stabsoffizieren vorzunehmen. Voraussetzung dazu ist ein Fähigkeitszeugnis (Art. 16 Bef.Vo.) das von der LVK auszustellen ist (Art. 70 MO und Art. 19 Bef.Vo.) Obwohl durch Missachtung der gesetzlichen Vorschriften die Beförderungen nicht zustande gekommen sind, möge es sich empfehlen, zur Vermeidung irrthümlicher Auffassungen die Nichtigkeit ausdrücklich festzustellen. Oberstdiv. Rihner sei aber auch nicht zuständig gewesen die beiden Offiziere zu ermächtigen, während der Dauer der Mission einen höheren Titel und die bezüglichen Gradabzeichen zu führen.

ad 2: Der Bundesrat habe folgende Möglichkeiten:

- Richtigstellung bei den übrigen Delegationen
- Zurückberufung der "Beförderten"
- Duldung des geschaffenen Zustandes
- Genehmigung der "Beförderungen"

Bei Richtigstellung wäre eine Rückberufung der beiden Offiziere wohl kaum zu umgehen. Diese Lösung wäre die sauberste und klarste und wäre in erster Linie anzustreben.

Die Zurückberufung der beiden Delegationsmitglieder und deren Ersatz durch solche Offiziere, welche die nötigen Grade bereits besitzen oder auf dem ordentlichen Weg erhalten, würde wenigstens für die Zukunft einen Zustand schaffen, der den geltenden Vorschriften entspräche.

Eine stillschweigende Duldung müsste als Zustimmung und nachträgliche Genehmigung gedeutet werden, besonders wenn nachträglich die entsprechenden Gradabzeichen zur Verfügung gestellt würden. Diese Lösung wäre unklar und nicht empfehlenswert.

Hinsichtlich einer ausdrücklichen Genehmigung müsste geprüft werden, ob dies rechtlich möglich und eventuell praktisch notwendig sei. Nach den heutigen militärrechtlichen Vorschriften ist der Bundesrat nicht berechtigt jemanden vorübergehend einen militärischen Grad, Rang oder Titel zu verleihen. Im Falle des Obersten Asper liegen die Verhältnisse so, dass der Bundesrat eine Beförderung zum Oberstbrigadier vornehmen könnte. Voraussetzung dazu wäre ein Fähigkeitszeugnis, ausgestellt von der LVK. Ganz anders liegen die Verhältnisse bei Oblt. Bossi. Er kann die materiellen Beförderungsbedingungen zum Obersten (Bekleidung der dazwischenliegenden Grade während bestimmter Zeit, Wiederholungskurse, Beförderungsdienste usw.) nicht erfüllen. Wohl bestimmt Art. 4, Abs. 2, Bef.Vo. 51 für ausserordentliche Fälle, dass auf begründeten Antrag des EMD der Bundesrat ausnahmsweise Beförderungen vornehmen könne, bei denen die Beförderungsbedingungen nicht vollständig erfüllt seien. Dies sei aber wohl so zu verstehen, dass in einem solchen Fall die Beförderung vorgenommen werden könne, obschon nicht alle, wohl aber die meisten Bedingungen erfüllt seien. Wann das zutreffe, sei eine Ermessensfrage, die u.a. auch davon abhängig sei, welche zwingenden Gründe vorlägen. Im Falle des Oblt. Bossi dürften die Voraussetzungen für eine Beförderung zum Obersten auch nach diesen Ausnahmbestimmungen nicht gegeben sein. Der Bundesrat wäre allerdings befugt, diese von ihm selbst erlassenen Vorschriften abzuändern, doch auch nur im Sinne einer generellen Norm. Ohne eine solche Abänderung wäre der Bundesrat nicht berechtigt, von den von ihm selbst aufgestellten Normen abzuweichen (vgl. Marti, Verordnungsrecht des Bundesrates, S. 96).

Es stellt sich dann die Frage, ob der Bundesrat auf Grund seiner aussenpolitischen Kompetenzen weiter gehen und z.B. einen Oberleutnant ermächtigen könnte, in Ausübung einer diplomatischen Mission den Titel und die Gradabzeichen eines Obersten zu führen. Eine allfällige Anrufung von Art. 102, Abs. 8 oder 9, BV sei weitgehend eine Ermessensfrage politischen Charakters.

ad 3: Hinsichtlich der Beurteilung der Frage, ob und allenfalls welche Massnahmen gegenüber Oberstdiv. Rihner zu ergreifen seien, sei in erster Linie das EMD berufen.

15. Aug. 53

Stellungnahme des Chefs des Personellen der Armee an das EMD

In rechtlicher Hinsicht werden die gleichen Schlüsse gezogen wie im Gutachten von Prof. Beck. Dagegen erfolgte ein positiver Vorschlag zur Lösung der Frage. Innerhalb der NNSC sollten einheitliche Gradbezeichnungen geschaffen werden, die an den nationalen Uniformen angebracht werden könnten, z.B.

NNSC MAJOR Switzerland

In erster Linie sollte Oberstdiv. Rihner darnach trachten, diese Lösung innerhalb der NNSC durchzusetzen.

26. Aug. 53

Stellungnahme des EMD an das EPD hinsichtlich der Eingabe der 5 Missionare und der Frage der durch Oberstdiv. Rihner verfügten "Beförderungen". Darin wird abschliessend ausgeführt:

"Die Vorschläge des Chefs des Personellen der Armee scheinen uns zweckmässig zu sein; wir sind mit dem Chef des Personellen damit einverstanden, dass wenn irgend möglich auf die Vornahme militärischer Beförderungen verzichtet werden sollte - auch dann, wenn es sich dabei nur um Beförderungen vorübergehender Dauer oder entsprechende Titelverleihungen handeln sollte. Nach den gemachten Vorschlägen behalten unsere Delegationsangehörigen im Verhältnis zur Schweizer Armee nach wie vor ihren Dienstgrad, wie er im Dienstbüchlein eingetragen ist; im internationalen Verhältnis dagegen dürfte das sog. "Funktionsabzeichen" genügen, um anzuzeigen, welche Stellung der betreffende Funktionär innerhalb seiner internationalrechtlichen Aufgabe einnimmt. Diese Lösung liesse sich nicht nur auf die von Herrn Oberstdiv. Rihner bereits vorgenommenen "Beförderungen" anwenden, sondern ebenso sehr auf die 5 Missionare. Dasselbe gilt auch für Herrn Minister Daeniker, welcher dienstuntauglich ist und deshalb nach schweizerischer Rechtsauffassung nicht eine militärische Uniform mit Gradabzeichen tragen darf. Minister Daeniker könnte in diesem Falle eine feldgraue, als Uniform geschnittene Kleidung tragen, auf welche das Funktionsabzeichen, so wie es vom Chef des Personellen der Armee vorgeschlagen wird, angebracht würde."

29. Aug. 53

Schreiben Chef EJPD an die Mitglieder des Bundesrates unter Beilage des Gutachtens von Prof. Beck.

"Der Bericht der Justizabteilung kommt zum Ergebnis, dass keine gültige Beförderung vorliege, weder eine dauernde, noch eine temporäre. Nach den militärrechtlichen Vorschriften sei auch der Bundesrat nicht befugt, eine temporäre Beförderung vorzunehmen. Für eine dauernde Beförderung seien die Voraussetzungen nur bei Oberst Asper gegeben; sie fehlen hingegen für die Beförderung von Oblt. Bossi zum Obersten. Auf Grund seiner aussenpolitischen Kompetenzen (Art. 102, Ziffer 8, BV) könnte der Bundesrat aber einen Oberleutnant ermächtigen, vorübergehend den Titel und die Gradabzeichen eines Obersten zu tragen, wenn das zur Wahrung erheblich schwerer wiegenden Gesamtinteressen des Staates unerlässlich wäre. Ob diese Voraussetzung erfüllt sei, hat die Justizabteilung nicht geprüft, da das eine Ermessensfrage politischen Charakters sei. Diese Frage muss nun auf das Bestimmteste verneint werden. Es darf nicht übersehen werden, dass ein derartiges Abweichen von den gesetzlichen Vorschriften in einzelnen Fällen ihre Handhabung im Innern ganz erheblich erschweren würde. Ein solches Vorgehen wäre sogar geeignet, das Vertrauen des Bürgers in die militärische Leitung zu erschüttern und die Wehrkraft der Armee zu beeinträchtigen. Es kann deshalb nicht die Rede davon sein, dass die aussenpolitischen Interessen, welche an einer solchen Rangbeförderung bestehen können, erheblich

- 6 -

schwerer ins Gewicht fallen könnten. Das gilt in vermehrtem Masse dann, wenn der vom Chef des Personellen der Armee gemachte Vorschlag durchführbar ist, wonach die Waffenstillstandskommission den Mitgliedern der Delegation Abzeichen geben würde, welche ihre Stellung und ihren Rang bei der Ausübung der internationalen Aufgaben kennzeichnen und auf der Uniform getragen werden können. Gegen eine solche Lösung wäre wohl weder rechtlich noch politisch etwas einzuwenden. Deshalb sollte in erster Linie der Versuch unternommen werden, diesen Weg zu gehen."

2. Sept. 53

Telegramm an Swisslegat, Tokio

"De Petitpierre pour Rihner et pour Hohl. Question promotions plusieurs officiers membres votre délégation pour durée mission en Corée fut examinée par Dép. militaire et Dép. de Justice, lesquels sont arrivés à la conclusion que ces promotions incompatibles avec les dispositions légales et ne pourraient être approuvées par le Conseil fédéral. Celui-ci peut seulement admettre que des fonctions généralement attachées à un grade supérieur soient confiées à un officier de grade inférieur. Il convient de trouver maintenant une solution. Veuillez dire exactement ce qu'avez déjà fait, si vous avez annoncé aux autres délégations les grades que vous souhaitez donner à certains de vos collaborateurs, si vous envisagez qu'il serait possible revenir en arrière et faire de nouvelles communications aux autres délégations ou autorités belligérantes, quelles est ou pourrait être la réaction de vos collègues étrangers à l'égard des promotions auxquelles vous avez procédé ou des nouvelles propositions que vous nous feriez. Dès que j'aurai reçu vos informations, aussi détaillées que possible, soumettrai de nouveau la question au Conseil fédéral et je vous ferai part de ses décisions. Vous pourriez discuter cette affaire avec Ministre Daeniker, qui arrivera incessamment Corée, et éventuellement avec Ministre Hohl si vous pouvez le voir = Politique +

